
§ 15 Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung erforderlichen persönlichen Merkmale, berufliche Fähigkeiten und die Eignung feststellen (Potenzialanalyse). Die Feststellungen erstrecken sich auch darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird.

(2) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). In der Eingliederungsvereinbarung soll bestimmt werden,

1. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt die leistungsberechtigte Person erhält,
2. welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen sollen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind,

3. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden.

Die Eingliederungsvereinbarung kann insbesondere bestimmen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll.

(3) Die Eingliederungsvereinbarung soll regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Soweit eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande kommt, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt getroffen werden.

(4) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

Inhalt (in Ergänzung zu den Fachlichen Hinweisen der BA):

1. Allgemeines
2. Potenzialanalyse
3. Eingliederungsvereinbarung
 - 3.1 Abschluss einer EGV
 - 3.2 Inhalte der EGV
 - 3.3 Weitere Inhalte und Besonderheiten
 - 3.4 Rechtsfolgenbelehrung
4. Verfahrensvorschriften
 - 4.1 Zeitlicher Rahmen
 - 4.2 Fortschreibung der EGV

Randzeichen:

Rz. 15.1	Fachliche Hinweise der BA
Rz. 15.2	Potenzialanalyse
Rz. 15.3	Zeitliche Richtwerte
Rz. 15.4	Kundenstatus im FMG2
Rz. 15.5	Erfassung der EGV im FMG2
Rz. 15.6	Eingliederungsleistungen
Rz. 15.7	Integrationskurse für Spätaussiedler
Rz. 15.8	Gegenseitige Bindungswirkung
Rz. 15.9	Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrung
Rz. 15.10	Geltungsdauer
Rz. 15.11	Fortschreibung

Paragraph: § 15 SGB II / Eingliederungsvereinbarung

Wesentliche Änderungen:

Fassung vom 28.08.2007:

- Anpassung wg. Aufenthaltsgesetzes (Sprachkurs)

Fassung vom 21.01.2009:

- Anpassung der Anlage 1 an die aktuelle Rechtsprechung/Richtlinien MAGS

Fassung vom 01.01.2013:

- Anpassung Grundlagen bezüglich der Beteiligten

Fassung vom 01.06.2017:

- Verweis auf die Fachlichen Hinweise der BA
- ergänzende Regelung zur Erfassung im FMG2

1. Allgemeines

Die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur in der jeweils gültigen Fassung werden unter Beachtung der ergänzenden IDA entsprechend für anwendbar erklärt. Ein Link zu den Fachlichen Hinweisen der BA findet sich im Forum SGB II. BA-spezifische Formulierungen sind entsprechend umzudeuten. In den folgenden Abschnitten werden Regelungen zu den Punkten getroffen, die die Fachlichen Hinweise der BA ergänzen und in den Punkten „4.1 zeitlicher Rahmen“ und „4.2 Fortschreibung der EinV“ verändern. **Im Übrigen gelten die Fachlichen Hinweise der BA.**

Rz. 15.1
Fachliche Hinweise
der BA

2. Potenzialanalyse

Profiling und Beratung sind in der Akte und im FMG2 zu dokumentieren.

Rz. 15.2
Potenzialanalyse

Bereits im Rahmen des SGB III erfolgte Profilings (Wechsler oder Aufstocker) sollen berücksichtigt werden.

Gerechnet ab dem Tag der Antragstellung sollen für den Zeitpunkt der Potenzialanalyse (Erstgespräch und Tiefenprofiling) und des Abschlusses der Eingliederungsvereinbarung folgende Richtwerte als Zielvorgabe insbesondere bei U25 gelten:

Rz. 15.3
Zeitliche Richtwerte

Erstgespräch/ Erstprofiling	1 Woche
(Tiefen)Profiling	2 Wochen
Abschluss einer Eingliederungs- vereinbarung	3 Wochen

3 Eingliederungsvereinbarung

3.1 Abschluss einer EGV

Das Eingliederungsvereinbarungs-Erfordernis ist grundsätzlich abhängig vom Bearbeitungsstatus des Kunden. Mit jedem Kunden, der im FMG2 den Status „laufend“ erhält, soll eine EGV abgeschlossen werden.

Rz. 15.4
Kundenstatus im FMG2

Eine Übersicht der unterschiedlichen Fallkonstellationen und der jeweiligen Stati im FMG2 findet sich im Forum SGB unter „AKDN-Fallmanager“ – „Workflows & Ausfüllhilfen“.

Sind diese Voraussetzungen geprüft und wird von einer EGV abgesehen, sind die Gründe für die Entscheidung aktenkundig zu machen und im FMG2 zu dokumentieren. Gleichzeitig ist regelmäßig ein Wiedervorgetermin nach spätestens 6 Monaten einzutragen. Die Ausnahmetatbestände sind erneut zu prüfen (z.B. Vorlage Schulzeugnisse, Pflegenachweis etc.) und, falls diese weiterhin vorliegen, erneut aktenkundig zu machen und im FMG2 zu dokumentieren.

Der Abschluss bzw. Neuabschluss oder die Änderung der Eingliederungsvereinbarung ist in der EDV (Kundenregister EGV im FMG2) zu dokumentieren.

Rz. 15.5
Erfassung der EGV
im FMG2

Zwingend zu erfassen sind eine kurze interne Bezeichnung sowie das „von“- und das „bis“- Datum. Die Erfassung des Inhalts der Eingliederungsvereinbarung im FMG2 ist freiwillig. Soweit spezielle Eingliederungsvereinbarungen abgeschlossen wurden, sollte sich dies möglichst schon aus der internen Bezeichnung ergeben.

Der „unterzeichnet“ – Haken führt dazu, dass die Daten des Eintrags nicht mehr verändert werden können.

Die geschlossene EGV ist im Bereich „Dateien“ des FMG2 hochzuladen.

Die Nutzung der „gehobenen“ Funktionen des EGV-Registers ist freiwillig. Dabei ist es möglich, die Eingliederungsvereinbarung über Textbausteine zusammenzustellen. Die EGV kann über die Druck-Funktion ausgedruckt werden. So kann sichergestellt werden, dass alle Informationen sowohl im FMG2, als auch in der Akte vorliegen. Ein zusätzliches Hochladen im Bereich „Dateien“ ist dadurch nicht mehr erforderlich. Eine technische Beschreibung findet sich im AKDN sozial – WIKI unter http://websozq.rz.krzn.de/akdnwiki/index.php?option=com_content&view=article&catid=90&id=204

3.2 Inhalte der EGV – Eingliederungsleistungen

Im Hinblick auf die vertragliche Bindungswirkung der Eingliederungsvereinbarung sind Förderzusagen mit finanziellen Auswirkungen zu Lasten des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende immer erst dann zu treffen, wenn diese mit Blick auf die verfügbaren Haushaltsmittel auch konkret möglich sind.

Rz. 15.6
Eingliederungsleistungen

Darüber hinaus kann der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Gewährung von Eingliederungsleistungen auch an den Eintritt bestimmter Bedingungen knüpfen (z.B. Erwerb eines Führerscheins, Fortdauer der Arbeitslosigkeit etc.).

Kommt der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende seinen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht nach, kann er vom erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter Fristsetzung zur Nacherfüllung aufgefordert werden. Der Zeitraum für das Recht der Nacherfüllung sollte in der Eingliederungsvereinbarung einvernehmlich auf 4-6 Wochen festgeschrieben werden.

Werden eventuelle Verständnisprobleme im Rahmen der vorangegangenen Beratung ausgeräumt, ist diese Erörterung aktenkundig zu dokumentieren. Hierbei reicht die pauschale Behauptung, solche seien erläutert worden, nicht aus. Die einzelnen Punkte sind zumindest stichwortartig anzuführen.

3.3 Weitere Inhalte und Besonderheiten - Integrationskurse

Rz. 15.7
Integrationskurse für
Spätaussiedler

Im Rahmen der Integrationskursverpflichtung tritt bei Spätaussiedlern eine besondere Problematik auf. Bei Spätaussiedlern ist nicht das Aufenthaltsg,

sondern das Bundesvertriebenengesetz (BVFG), einschlägig. Obwohl es sich bei Spätaussiedlern um deutsche Staatsangehörige handelt, ist auch für diese Personengruppe die Teilnahme an Integrationskursen vorgesehen.

Nach dem BVFG besteht allerdings weder eine Teilnahmeverpflichtung an einem Integrationskurs noch ist eine Leistungskürzung im Fall der Nichtteilnahme im Gesetz vorgesehen. Somit können Pflichtverletzungen gemäß § 31 SGB II bei dieser Personengruppe nur dann sanktioniert werden, wenn die Verpflichtung zur Teilnahme in der Eingliederungsvereinbarung vereinbart wird.

3.4 Rechtsfolgenbelehrung

Rz. 15.8
Gegenseitige Bindungswirkung

Sollte der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Rechten (bspw. Eingliederungsmaßnahme) des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht nachkommen, kann der erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese einfordern. Nach einer angemessenen Frist zur Nachbesserung kann der erwerbsfähige Leistungsberechtigte die vereinbarten Leistungen durch eine Klage gemäß § 54 V Sozialgerichtsgesetz (SGG) verlangen.

Die Rechtsfolgenbelehrung muss in einer dem Empfänger- bzw. Verständnishorizont des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten angemessenen Form geschehen. Die Wiederholung des Gesetzestextes reicht nicht aus.

Rz. 15.9
Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrung

Die Rechtsfolgenbelehrung ist in die Eingliederungsvereinbarung mit einzubeziehen.

Die Folgenbelehrung umfasst unter Hinweis auf das Merkblatt (siehe „Merkblatt zum Hauptantrag SGB II“ im Forum) auch die Verpflichtungen des Kunden, Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Neben Krankheit, Umzug etc. fiele darunter auch Leistungserbringung durch andere Stellen (z.B. im Falle Haft).

4 Verfahrensvorschriften

4.1 Zeitlicher Rahmen

Rz. 15.10
Geltungsdauer

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate abgeschlossen werden. Nur in begründeten Fällen kann der Fallmanager die Laufzeit der Vereinbarung auch verkürzen bzw. verlängern.

Eine solche Abweichung von der Regeldauer ist ausdrücklich in der Eingliederungsvereinbarung zu begründen. Einen besonderen Fall stellen z.B. „Perspektivkunden“ oder die mögliche zukünftige Kategorie „Kunden für Fallmanagement und sozialintegrative Maßnahmen“ dar, da sich Veränderungen dort erst nach einem längeren Zeitraum erzielen lassen. Hier besteht die Möglichkeit Eingliederungsvereinbarungen für einen Zeitraum von 1 – 1 ½ Jahren abzuschließen. Das Vorliegen eines langfristigeren Hinderungsgrundes ist mittels entsprechender Bescheinigung zu dokumentieren.

Gelingt die Eingliederung im Geltungszeitraum nicht oder ergibt sich während der vereinbarten Laufzeit der Eingliederungsvereinbarung ein maßgeblicher Änderungsbedarf, soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden (inkl. Ausdruck, Rechtsfolgenbelehrung, Unterschriften etc.). Hierbei sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen (§ 15 Absatz 1 SGB II).

Insbesondere vor dem Antritt einer konkreten Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, die bisher nicht als Leistung in der Eingliederungsvereinbarung aufgeführt ist, ist der Abschluss einer neuen Eingliederungsvereinbarung zwingend erforderlich.

Es ist darauf zu achten, dass mit dem Abschluss der Folgevereinbarung bzw. der neuen Eingliederungsvereinbarung die zuvor abgeschlossene Eingliederungsvereinbarung aufgehoben wird, soweit deren Geltungsdauer noch nicht abgelaufen ist. Auf die Aufhebung soll in der aktuellen Eingliederungsvereinbarung explizit hingewiesen werden (die neue Eingliederungsvereinbarung ersetzt die ältere).

4.2 Fortschreibung der EGV

Rz. 15.11
Fortschreibung

Da die Eingliederungsvereinbarung grundsätzlich für 6 Monate zu schließen ist, erfolgt nach Ende der Laufzeit der Abschluss einer neuen EGV. Wenn sich keine Änderungen ergeben, kann die EGV mit gleichem Inhalt erneut ausgedruckt und unterschrieben werden. Die Erfassung im FMG2 erfolgt über die Funktion „EGV duplizieren“. In der Beschreibung sollte ein Hinweis „Fortschreibung unverändert“ erfolgen.